

bvm

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

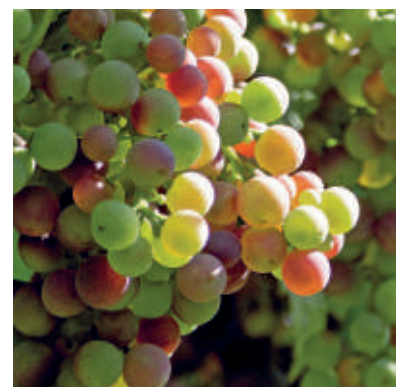


In guter Gesellschaft

bvm – Dienstleistung für fortschrittliche Unternehmen

Landwirtschaft / Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

Stand 2018 - 06 Version: 2018-08-02





bvm – professionelle Partnerschaft

Unsere Mandanten auf dem Agrarsektor sind:

landwirtschaftliche Großbetriebe mit deren gewerblichen Tochter- und Beteiligungsunternehmen, Unternehmen der Wein- und Agrarwirtschaft, der Agroindustrie, überbetriebliche Gemeinschaften und Organisationen sowie mittlere bis große landwirtschaftliche Familienbetriebe.

Die Grenzen zwischen erfolgreichen landwirtschaftlichen Unternehmen und gewerblichem oder industriellen Mittelstand weichen immer stärker auf.

Seit Jahren dienen eigene, neue Gewerbeeinheiten immer stärker der Sicherung des landwirtschaftlichen Ursprungsunternehmens im Markt. Darüber hinaus sind auf dem Agrarsektor auch grundsätzlich starke Trends zur Diversifikation im Zuge der allgemeinen unternehmerischen Zukunftssicherung erkennbar.

Diese Entwicklung ist einer der Faktoren für die seit Jahren kontinuierlich steigende Anzahl von Mandaten des mittelständischen Gewerbes und der mittelständischen Industrie in unserem Hause.

Als Treuhänder unserer Mandanten sorgen wir mit unseren innovativen bvm – Lösungen für die bedarfsgerechte, kostenbewusste Gestaltung und Pflege des Versicherungsschutzes. Darüber hinaus unterstützen wir Sie gerne in Ihrem betrieblichen Risikomanagement.

bvm Mandanten

zählen meist zu den führenden Unternehmen in ihrer Region, einige zu den führenden Unternehmen ihrer Branche in der BRD.

bvm – leistungsstarke Lösungen

Sie steuern und führen Ihr Unternehmen erfolgreich in den wichtigen Kernbereichen

Durch Delegation von Verantwortungsbereichen und Aufgaben an kompetente Mitarbeiter oder professionelle Dienstleister schaffen Sie sich heute bereits die erforderlichen Freiräume für Ihr erfolgreiches unternehmerisches Handeln.

Gleichzeitig steht Ihnen damit ein Kreis kompetenter Gesprächs- und Beratungspartner für viele Entscheidungsfelder zur Seite.

Sie wissen, dass Sicherheit und Existenz Ihres Unternehmens im Notfall vom richtigen Versicherungsschutz abhängig sein kann.

Sie erwarten deshalb von Ihrem Berater Kenntnis der Betriebsabläufe, die Beurteilung und Beratung zur Absicherung der internen und externen Risikosituation Ihres Unternehmens durch preisgünstigem, jedoch individuell auf Sie abgestimmten Versicherungsschutz.

bvm Berater sind langjährig erfahrene Spezialisten in den Bereichen Agrar, Gewerbe und Industrie als auch auf dem Versicherungssektor

Wir „sprechen Ihre Sprache“ und sind mit den Risiken des Agrarsektors und des Mittelstandes vertraut. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Mandats stehen wir Ihnen zuverlässig und kompetent betreuend und beratend zur Seite und entlasten Sie in allen Fragen Ihres Versicherungs- und Risikomanagements.



bvm – was für Sie zählt

bvm – umfassender Service

Ihr Versicherungspartner soll ausschließlich Ihre Interessen wahren, Sie verbindlich und unabhängig von Interessen und Weisungen von Versicherungsunternehmen beraten!

Überzeugen Sie sich selbst und lernen Sie *bvm* als Ihren leistungsstarken, modernen Versicherungsmakler kennen

Wir unterstützen Ihre unternehmerischen Ziele durch eine gemeinsam abgestimmte, speziell und individuell auf Ihr Unternehmen bezogene Versicherungskonzeption auf der Basis nachweisbar günstiger *bvm*-Lösungen.

Dabei kontrollieren wir regelmäßig die gesamten Versicherungskosten und tragen ohne Aufforderung dauerhaft zur Senkung dieser Kostenposition bei. Ihr bisheriger Schutz kann im Rahmen des Maklermandates von Beginn an einbezogen und von uns in gleicher Weise betreut werden.

Die *bvm* Versicherungs- und Risikoanalyse

Zu Beginn der Zusammenarbeit mit Ihnen gemeinsam erstellt, verschafft die Analyse den klaren Überblick über alle betrieblichen und persönlichen Risiken und den bisher vorhandenen Schutz. Sie wird ständig der weiteren Unternehmensentwicklung angepasst. Dabei werden auch alle vorhandenen Verträge auf Umfang und Kosten überprüft. Zur Beurteilung komplexer Risiken können auf Wunsch Gutachter und Sachverständige aus dem „*bvm* Gutachter – Pool“ hinzugezogen werden.

Komplette Verwaltung Ihrer Versicherungsverträge und Durchführung des gesamten Schriftwechsels mit den Versicherern

Der *bvm* Mandantenservice, unser Innendienst führt diese Aufgaben zuverlässig in Ihrem Namen aus und steht Ihnen für alle Rückfragen gerne zur Verfügung. Er ist gleichermaßen „Back-Office“ der *bvm* Berater als auch der *bvm* Mandanten. Natürlich werden Sie über alle Vorgänge sofort informiert und haben immer selbst die Hoheit über alle Entscheidungen zu Ihrem Versicherungsschutz.

Sie messen die Qualität der Betreuung an der zuverlässigen Abwicklung Ihrer Schäden

Bei der Abwicklung von Schäden vertreten wir Ihre Interessen gegenüber den Versicherern und verhandeln bei strittigen Schäden und bei Bedarf direkt vor Ort an „Ihrer Seite“ und in Ihrem Namen.

Bei Bedarf und auf Wunsch stehen Ihnen Gutachter / Sachverständige aus dem „*bvm* Gutachter – Pool“ zur Seite. Darüber hinaus stehen bei Bedarf erfahrene Fachanwälte zur Verfügung, die wir Ihnen auf Anfrage gerne weiterempfehlen.



Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)



Dieter Püschel

Dipl. Wirtschaftsingenieur
**Spezialist für Transportversicherungswesen,
Speditionen, Logistik-Risiken**

**Niederlassungsleiter bvm Zweigstelle Berlin
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Selma-Lagerlöf-Str. 7, 13189 Berlin**

Tel: +49 30 - 805 862 85 oder +49 7276 96 66 – 60
Email: dieter.pueschel@bvm-versicherungsmakler.de

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

- **Öffentlich - rechtlicher Rahmen** des Straßengüterverkehrs – Güterkraftverkehrsgesetz (**GüKG**) (Ordnungsrahmen für den gewerblichen Güterkraftverkehr)
- **Gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Beförderungen**
- **Für Tiertransporte gilt die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)**

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

- **Güterkraftverkehr** ist die geschäftsmäßige (Werkverkehr) oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschl. Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.
(Güterkraftverkehrsgesetz -GüKG- §1 Zi. 1)
- Zu den **Beförderungen** gehören alle Tätigkeiten, mit dem Hauptzweck der Fortbewegung der Güter, damit sind alle Güterbeförderungen auf der Straße erfasst
- **Gewerblich** ist die Beförderung, wenn sie Gegenstand der beruflichen oder wirtschaftlichen Betätigung ist
- **Werkverkehr** ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens darstellt (GüKG §1 Zi.2,3)
- **Werkverkehr** ist erlaubnisfrei, es besteht keine Versicherungspflicht (GüKG §9), ist aber beim BAG anzuzeigen – das eine Werkverkehrsdatei führt
- **Werkverkehr** keine Transporte von Gütern gegen Entgelt für Dritte

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte sind (GÜKG §2 Zi.7):

- **Übliche Beförderung von lof Erzeugnissen oder Bedarfsgütern** für eigene Zwecke als Hilfstätigkeit im Rahmen der Unternehmenstätigkeit (Umkreis von 100km Standort des Unternehmens)
- Beförderung durch den **Landwirt selbst** oder in **Nachbarschaftshilfe** (keine Geldflüsse)
- **Lohnunternehmer selbst** einen lof Betrieb betreibt oder Tätigkeit für Landwirte verrichtet bei der Transport nur eine Hilfsleistung für die landwirtschaftlichen Arbeiten
- Beförderung von lof Erzeugnissen im **Rahmen von Maschinenringen** oder zB. Abfuhrgemeinschaften mit Kfz-Steuer befreiten Zugmaschinen und ihren Anhänger

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

Ausnahmen für vom Güterkraftverkehrsgesetz freigestellte land- und forstwirtschaftliche Beförderungen sind :

- die **Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen** für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer nach GüKG §2 Zi.6 , d.h. Beladestelle ist ein landw. Betrieb und die Entladestelle ist eine Milchsammelstelle oder Molkerei (unbehandelte Milch)
- die in **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung** von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen (GüKG §2Zi.7)
- für **eigene Zwecke** oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
- für **andere Betriebe dieser Art im Rahmen eines Maschinenringes** oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses ,innerhalb eines Umkreises von 75km (Luftlinie des Standortes des Kfz) mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen die von der Kfz-Steuer befreit sind (grünes Kz, Kfz-Steuergegesetz §3 Nr.7)

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

bei **Einsatz von nicht von der Kfz-Steuer befreiter Fahrzeuge** für Beförderungen

- hat der **Beförderer (Landwirt) ein Begleitpapier** oder einen sonstigen Nachweis mitzuführen (GüKG §2 Zi.1a)
- das **Begleitpapier** ist bei Kontrollen vorzuzeigen und es müssen Beladestelle, Entladestelle, das beförderte Gut sowie der Landwirt für den die Beförderung erfolgt angegeben werden
- **Nachbarschaftshilfe** gegenseitige, unter Nachbarn gewährte Form der Hilfe und Unterstützung, die zumeist auf ein Entgelt in Form einer Geldzahlung verzichtet und Gegenleistungen in ähnlicher Form erbracht werden
- **Nachbarschaftshilfe** ist meist auf die bäuerlichen Dorfgemeinschaften begrenzt und liegt nicht vor, wenn die Beförderung selbst zum Gewerbe oder zum Teil eines Gewerbes wird

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

- bei **gewerblichen Transporten** durch lof- Betriebe und Lohnunternehmer gilt u.a.
 - Kfz-Steuer ist für mindestens 1Monat zu entrichten
 - Erlaubnis für den Güterverkehr ist erforderlich
 - Fahrerlaubnis Klasse T gilt nicht bei gewerblichen Güterverkehr
 - Bei mehr als 40km/h Bauart bedingter Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges
- ist ein Kontrollgerät gemäß Fahrpersonal VO (Lenk- und Ruhezeiten) erforderlich
- **Sind die Kriterien für eine Freistellung vom GüKG nicht gegeben, liegt gewerbliche Beförderung** mit KFZ mit zulässigem Gesamtgewicht größer 3,5t Gesamtmasse vor, der erlaubnispflichtig ist

Land-und forstwirtschaftliche (lof)Transporte

- die Erteilung der Erlaubnis ist an drei **Berufszugangs- Voraussetzungen für die Tätigkeit als Frachtführer** gebunden:
 - **persönliche Zuverlässigkeit**, der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person müssen die Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen geführt wird
 - **finanzielle Leistungsfähigkeit**, das Unternehmen muss die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbes. zur verkehrssicheren Führung erforderlichen Mittel verfügen (erste Fahrzeug 9.000€, jedes weitere je 5.000€)
 - **fachliche Eignung**, der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (Verkehrsleiter) müssen über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, d.h. der Sach- und Fachkundenachweis von der IHK muss vorliegen
- die **Erlaubnis** wird für eine Dauer von **5Jahren** erteilt

Land-und forstwirtschaftliche (lof) Transporte

- **Versicherungspflicht** für alle gewerblichen Straßengütertransporte (§7a GüKG) und Mitführung eines Versicherungsnachweises (Pflichtversicherung)
- **Mindestversicherungssumme** 600.000€ je Schadensereignis, Jahreshöchstersatzleistung mindestens 2-fach maximiert, Selbstbehalt ist zulässig
- **Gewerbliche Güterbeförderung**, entsprechend dem GüKG §1 Abs.1 sind nur über eine **gesonderte Verkehrshaftungsversicherung** versicherbar. Voraussetzung für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes ist , selbst bei abgeschlossenen Versicherungsverträgen, das Vorhandensein einer durch die zuständige Verkehrsbehörde erteilte Erlaubnis und die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

- **landwirtschaftliche Lohnunternehmer**, die Tätigkeiten bei denen es sich schwerpunktmäßig um Arbeitsleistung und nicht um Beförderungsleistung handelt und für die Transporte kein Entgelt erhoben haben, bedurften nach den bis 2016 üblichen Usancen keiner Erlaubnis nach §3 GüKG
- das **BAG hatte für Transporte in engem zeitlichen und sachlichem Zusammenhang mit einer landtechnischen Dienstleistung** auf der Fläche im Auftrag und auf Rechnung eines Iof Betriebes diese Ausnahmeregelungen vom GüKG getragen, d.h. die Transporte im Rahmen dieser Arbeitsleistungen konnten ohne Erlaubnis nach §3 GüKG durchgeführt werden , aber **BVMI und BAG** hatten sich 2016 von der **Auslegung abgewandt, d.h. alle Transporte von Lohnunternehmern sollten erlaubnispflichtig sein**
- **landwirtschaftliche Lohnunternehmer sind Gewerbebetriebe** und schließen Werkverträge ab, d.h. es wird ein Werk (vertraglich geschuldete Leistung) gegen eine Vergütung erbracht
- d.h., **Gütertransporte landw. Lohnunternehmer für Dritte unterliegen dem GüKG.** Diese Rechtslage, es erfolgte keine Gesetzesveränderung, wurden in gemeinsamen Besprechungen zwischen BMVI, BAG, Bundesverband Lohnunternehmen e.V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen klargestellt.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

- zur **Umsetzung der geltenden Vorschriften war eine Übergangsregelung bis zum 31.05.2017** vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten im Rahmen von Kontrollen keine Sanktionen erfolgen,
- infolge von Interventionen durch den DBV, den BLU und den BMR wurde durch eine Kulanzregelung des BMVI diese Frist bis zum 31.05.2018 verlängert
- vor Ablauf dieser Frist hat das BMVI im Bundesanzeiger mit Datum 15.08.2018 eine Mitteilung zum GüKG in der Landwirtschaft veröffentlicht, damit gibt es jetzt eine klarere Regelung als vor 2016
- diese Bekanntmachung über güterkraftverkehrsrechtliche Vorschriften für Unternehmen die Iof-Güter befördern ist sofort rechtsgültig und gilt bis zur Novellierung des GüKG
- **Mitglieder des Lohnunternehmerverbandes** sind durch den Verband mit einer **Verbandsinformation** darüber informiert worden

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

- Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich die Betriebe auf die Ausnahme berufen, d.h. sie sind der Landwirtschaft zugeordnet und vom GüKG befreit, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden Nr.4a-e:
- Beförderungen muss in Land-/Forstwirtschaft üblich sein und die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur lof-Transporte durchführen,
- Beförderung muss für lof-Betriebe erfolgen, das sind nur Betriebe die lof-Rohstoffe erzeugen und produzieren,
- es muss sich um lof-Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie zB. Saat- und Erntegut, Futter- und Düngemittel, Vieh,
- Beförderung erfolgt mit Fahrzeugen bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40km/h
- Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein,
- Der Beförderer kann sich nicht auf die Befreiung berufen, um sich durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einen wettbewerbsrechtlichen Vorteil zu verschaffen

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

- Hinweise:
- daraus ergeben sich für die landwirtschaftl. Lohnunternehmer bei landwirtschaftlichen Transporten einige Vorteile zB. bei Steuerbefreiung, EU-Kontrollgerät, Fz-breite 3,00m, ggf. bei Kfz-Versicherung
- aufgrund der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h dürfte es sich nur um ldw. Zugmaschinen handeln, die eingesetzt werden
- Beförderung darf nur für lof-Betriebe erfolgen und nicht für Gewerbebetriebe
- Lohnunternehmer fährt Gülle als Bestandteil der Leistung des Ausbringens auf Feldern – dann ldw. Transport, fährt er sie aber zu einer Biogasanlage dann – gewerbl. Transport weil Biogasanlage ein Gewerbebetrieb
- Lohnunternehmer befördert Dünger oder Spritzmittel für einen Landwirt, dann ldw. Transport
- Transport von Erntegut zum landwirtschaftlichen Betrieb – dann ldw. Transport, aber zu einem Lagerhalter oder Händler- dann gewerbl. Transport
- Transporte für Betriebe die landwirtschaftliche Produkte/Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten sind gewerbliche Transporte

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

- Transporte von Baustoffen, Erdaushub, Baumaterialien zu, auf und von Baustellen, d.h. Baustellenverkehre, sind gewerbliche Transporte
- Transporte zB. auch bei oder für Renaturierungen oder Meliorationsarbeiten, Bewässerungsanlagen würde ich auch als gewerbliche Transporte ansehen
- der Einsatz von Lkw oder Sattelzügen ist auch, da Bauart bedingt höhere Geschwindigkeit als 40km/h wird auch den gewerblichen Transporten zuzuordnen sein

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer – gewerbliche Transporte

- auf dem **Fahrzeug** ist außer der **Erlaubnis, eine Versicherungsbestätigung, ein Begleitpapier/Nachweis** in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber benannt ist, mitzuführen
- Bei **gewerblichen Transporten** ab 40km/h ist ein **Kontrollgerät Pflicht** und die Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten
- ein **wichtiger Punkt**, der oft vernachlässigt wird, ist auch die **Verantwortlichkeit des Auftraggebers die Einhaltung des GüKG (§7c)**, das vorhanden sein einer Erlaubnis und einer Güterschadenversicherung zu überprüfen
- bei **Nichtbeachten** dieser Verpflichtungen können die **Bußgeldvorschriften** des GüKG § 19 zur Anwendung kommen, und als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden



bvm

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialversicherungsmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrarindustrie, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69



Wir wünschen allzeit gute Fahrt



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69
bvm Unternehmensgruppe Postanschrift: Postfach 1140 76858 Herxheim Verwaltung und Besuchsadresse: Gewerbepark West 13 76863 Herxheim

Verhaltensgrundlagen und Unternehmens - Leitsätze der bvm Unternehmensgruppe (bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH und bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG)

Die bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH ist Mitglied der IGVM e.V. und dem Verhaltens-Kodex der IGVM e.V. beigetreten. Die oben bezeichneten Unternehmen mit allen tätigen Beschäftigten und Organen schließen sich dem IGVM Verhaltens-Kodex an und werden ergänzend dazu die nachstehenden bvm eigenen Grundsätze und Regeln (auch Compliance Leitsätze) verbindlich beachten.



IGVM Verhaltens-Kodex Verhaltenskodex der INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM) e.V. zu Berlin

Wir sind Mitglied der IGVM e.V. und als Versicherungsmakler im Sinne der §§ 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 652 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) tätig. Als Versicherungsmakler werden wir ausschließlich im Auftrag und im Interesse unserer Mandanten gegenüber den Versicherungsunternehmen tätig und stehen - im Unterschied zu Versicherungsvertretern (-agenten) und Versicherungsangestellten im Lager der Versicherungskunden.

Wir nehmen die Interessen unserer Mandanten (= Kunden) wahr und sind nicht der „verlängerte Arm“ oder das „Auge und Ohr“ der Versicherer und daher auch nicht deren Erfüllungsgehilfen. Aus diesem Grunde haben wir auch keine Weisungen von Versicherern zu befolgen, sondern sind ausschließlich der Sachwalter unserer Mandanten. Einflussnahmen durch Versicherer in unseren ausgeübten Versicherungsmaklerbetrieb, die unsere Unabhängigkeit gefährden, lassen wir deshalb nicht zu.

Unsere Pflichten als Versicherungsmakler bei der Vertragsvermittlung ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bei unseren Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungstätigkeiten beachten wir die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen in unserem Maklervertrag/-auftrag und/oder die Regelungen in den zu Grunde liegenden Geschäftsbedingungen.

Als Versicherungsmakler ermitteln wir den Versicherungsbedarf unter Berücksichtigung der Wünsche und Ziele und der individuellen Risikoverhältnisse unserer Mandanten. Danach unterbreiten wir geeignete Vorschläge, wie der Versicherungsschutz aussehen sollte. Wir dokumentieren den Ablauf der Beratung und Vermittlung unter Beachtung der gesetzlichen Dokumentationspflichten.

Der Umfang unserer Betreuungsleistung von vermittelten und in die Betreuung übernommenen Verträgen ist gesetzlich nicht geregelt und ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen im Maklervertrag/-auftrag, den Geschäftsbedingungen und der einschlägigen Rechtsprechung. Mit der Zeit verändern sich Lebensumstände, die eine Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlich machen können. Deshalb stehen wir für die bedarfs- und risikogerechte Anpassung des Versicherungsschutzes unserer Mandanten zur Verfügung. Diese Überprüfung der Bedarfs-/Risikoverhältnisse erfolgt unter Einbeziehung bestehender Versicherungsverträge.

Bei Wechsel eines Versicherers sind regelmäßig Verbesserungen und Verschlechterungen gegeben. Bei unserem Rat wägen wir auf Grund unserer Erfahrung ab ob ein Wechsel "in der Summe (Beitrag, Bedingungen, Abwicklungsqualität des Versicherers)" für den Versicherungsnehmer vorteilhaft ist.

Wir unterstützen unsere Mandanten selbstverständlich auch bei der Geltendmachung von Schadens- und Leistungsansprüchen bei von uns vermittelten / betreuten Verträgen / Risiken im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Wir werden selbstverständlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere

- zum Umgang mit persönlichen Daten gem. BDSG
- zur Geldwäsche
- zur Vorteilsnahme / Bestechung gem. § 299 StGB. Hierzu haben wir klare Regelungen.

Aus- und Fortbildung ist für eine qualifizierte Dienstleistung unverzichtbar. Deshalb bilden wir uns und unsere Mitarbeiter/innen entsprechend den notwendigen Anforderungen aus und weiter.

Berlin, den 10.04.2014

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24664033/92
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE305976489
Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALA151KAO

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Vorm.Register Nr.: D-FIN-01VAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEF-21
Darlehensvermittler nach § 34i GewO
Immobilienvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm FINANZ GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht:
Landau i. d. Pfalz, HRA 2418
Steuernummer: 242030340/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DEB15627831
Istig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagenhoff-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim



Leitlinien der bvm Unternehmensgruppe

1. Mandanten, Beratung und Dokumentation

Als Versicherungsmakler stehen wir als treuhänderischer Sachwalter im Lager unserer Mandanten (=Kunden). Wir vertreten ihre Interessen bei der Erlangung von passgenauem Versicherungsschutz, bei der Verwaltung sowie bei der Schadensbearbeitung gegenüber dem Versicherer. Den Versicherungsvertrag und den Versicherer wählen wir nach objektiven Kriterien aus. Im Rahmen unserer Spezialisierung verwenden wir jedoch eigene, auf den Branchenbedarf optimierte Sparten- oder Branchenkonzepte. Diese unterliegen einer ständigen Pflege und Überarbeitung

Wesentlicher Bestandteil unserer Leistung für unsere Mandanten ist die Analyse der konkreten Risiken, des individuellen Versicherungsbedarfs und der gemeinsam mit unseren Mandanten erarbeitete individuell gewünschte Umfang der Risikoabsicherung.

Von der gesetzlich vorgesehen Möglichkeit, eine Vermittlung auch ohne Beratung mit Zustimmung unseres Mandanten vorzunehmen, machen wir nur in Ausnahmefällen Gebrauch.

Ein solcher Ausnahmefall ist der Wechsel eines Risikoträgers (Versicherers) aus wichtigem Grund im Rahmen von Veränderungen eines bvm Branchen- / Spartenkonzeptes.

In jedem Fall erfolgt eine Dokumentation der Beratung / der Aktivitäten ggfls. auch im Rahmen der entsprechenden Korrespondenz. Diese erhält unser Mandant in Abschrift (z.B. als Copymail).

Die Interessen unserer Mandanten stehen für uns stets im Vordergrund. Sollten wir – gleich aus welchen Gründen – eine mögliche Kollision unserer Interessen mit den Interessen unserer Mandanten feststellen, weisen wir diese darauf hin.

2. Betreuung

Unsere Leistung gegenüber unseren Mandanten endet nicht mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages, außer dies ist ausdrücklich im Einzelfall so vereinbart. Vielmehr stehen wir unseren Mandanten als Ansprechpartner und Betreuer solange zur Verfügung, wie der von uns vermittelte Versicherungsschutz und der jeweilige Maklervertrag besteht. Dies gilt insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

Eine Ausnahme bildet die Vermittlung von fondsgebundenen Versicherungen sowie die Fondsauswahl. Hier sind jegliche Folgeberatungen für Fondswechsel und weitere Fonds-Dispositionen nach der Erstvermittlung ausdrücklich von der Betreuung ausgeschlossen. Alle Folgedispositionen für den Fondsbereich obliegen ausschließlich dem Mandanten. Für die Betreuung der Verträge außerhalb der Fonds-Dispositionen gilt Absatz 1

3. Umdeckung

Erfolgt im Rahmen unserer Tätigkeit eine Umdeckung eines bereits abgedeckten Risikos, geschieht diese

ausschließlich im Interesse des Mandanten. Das Mandanteninteresse steht für uns immer vor den eventuell widerstrebenden Interessen Dritter. Insbesondere klären wir unsere Mandanten über etwaige Nachteile oder Risiken einer Umdeckung auf, soweit solche bestehen. In solchen Fällen nehmen wir eine Umdeckung nur auf ausdrücklichen Wunsch unserer Mandanten vor und dokumentieren diesen.

4. Vergütung

a. Courtagen und sonstige Leistungen
Unsere Leistung ist für unsere Mandanten grundsätzlich kostenfrei, da nach deutschem Handelsbrauch die Vergütung des Versicherungsmaklers vom Versicherer übernommen wird. Unsere Leistung ist jedoch nicht kostenlos, da die Vergütung des Maklers bereits in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Der traditionelle Weg der Vergütung des Versicherungsmaklers durch die Versicherer aus der geleisteten Prämie des Mandanten beeinträchtigt unsere Unabhängigkeit und Objektivität gegenüber unseren Mandanten in keiner Weise.

Leistungen von Versicherern (Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile) die grundsätzlich geeignet sein könnten, unsere Objektivität zu beeinträchtigen, lehnen wir ab.

b. Honorare und Honorarvereinbarungen
Bei Vereinbarung von Netto-Tarifen - dies sind Tarife ohne in der Prämie enthaltene Maklervergütung für dessen Beratung, Analysen, Betreuung, Schadensbearbeitung u.w. - werden wir für den Mandanten im Rahmen einer Honorarvereinbarung tätig und stellen diesem unsere Leistungen in Rechnung.

Das gleiche gilt für die vom Mandanten gewünschte Betreuung zu Tarifen von Direktversicherern oder von solchen Versicherern, die dem Makler keine Vergütung aus der Versicherungsprämie leisten.

Honorarvereinbarungen können auch für erlaubte Beratungsleistungen getroffen werden, die wir im Rahmen unseres Mandates im Auftrag unseres Mandanten erbringen. Leistungen, die wir in Rechnung stellen, werden dem Grunde und soweit immer möglich auch der voraussichtlichen Höhe nach mit dem Mandanten vor Leistungserbringung vereinbart. Die Höhe des jeweiligen Honorars regelt das gültige bvm Honorartableau

5. Fortbildung

bvm fördert und fordert die stetige fachliche Fortbildung von Geschäftsleitung und Personal als wesentlichen Bestandteil und Grundlage unserer Tätigkeit. Maßnahmen sind interne und externe Fachschulungen, Webinare, Tagungen, Seminare und Symposien zu fachlichen, vertrieblichen und grundsätzlichen Themen des gesamten Tätigkeitsspektrums. Dazu bedienen wir uns einer Vielzahl von Weiterbildungsträgern. Dazu zählen u. a. Fachakademien, unabhängige Weiterbildungsinstitute, Anwälte, Maklerverbände und –



Organisationen; IHK.
Zusätzlich nutzen wir Produkt- und Fachseminare von Versicherern und ergänzen die tägliche Weiterbildung

durch Fachzeitschriften, Newsgroups, Mitgliedschaften in Internet-Fachgruppen / - Foren sowie die Vernetzung mit Spezialisten.

Unsere Mandanten weisen wir die von uns besuchten Fortbildungsmaßnahmen auf Anfrage gerne nach.

6. Untervermittlereinsatz

Grundsätzlich werden alle Mandanten von Angestellten oder tätigen Gesellschaftern der Unternehmen betreut. Falls wir selbständige Vermittler als Untervermittler zur Betreuung unserer Mandanten einsetzen sollten oder selbständige Makler unsere Versicherungslösungen in ihrem Namen für ihre Mandanten nutzen, dann sind diese ebenfalls selbst als Versicherungsmakler im Vermittlerregister eingetragen.

Für eventuelle Untervermittler, die für uns in unserem Namen unserem Mandantenkreis tätig sind, gelten die gleichen Maßstäbe, die für uns und unsere Angestellten gelten und die in diesen Compliance Leitsätzen niedergelegt sind.

7. Kundengeldsicherung

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Mandanten und Risikoträger im Rahmen des Maklerinkassos halten wir für zeitlich überholt und nur in begründeten Einzelfällen für sinnvoll und zeitgemäß.

Gründe für das Maklerinkasso im Einzelfall können bei Zeichnungsgemeinschaften in der Aufteilung der Prämie an beteiligte Risikoträger liegen, soweit der führende Versicherer damit vor technischen Problemen stehen sollte oder das Inkasso für Versicherungskennzeichen.

Wir favorisieren den direkten Zahlungsverkehr zwischen Risikoträgern (Versicherer) und unseren Mandanten, zumal wir als Makler rechtlich „im Hause“ unseres Mandanten stehen.

Dies gilt sowohl für Prämien- und Beitragszahlung als auch für Zahlungen im Rahmen von Schadens- und Leistungsfällen.

Empfangen wir Gelder unserer Mandanten oder Schadenszahlungen zur Weiterleitung an diese, unterliegen diese einer besonderen Sicherung.

8. Zusammenarbeit mit Maklerpools

Falls wir mit Maklerpools zusammenarbeiten, beeinträchtigt dies unsere Objektivität und die Auswahlmöglichkeiten der Versicherungsprodukte für unsere Mandanten nicht. Auch ist bei Nutzung eines Pools durch uns unsere Unabhängigkeit nicht tangiert.

9. Datenschutz

Der Schutz der Daten unserer Mandanten hat über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für uns einen hohen Stellenwert. Daher erfolgt die Weitergabe von Mandantendaten an Dritte auch ausschließlich im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben für unsere Mandanten und grundsätzlich nur mit Einwilligung unserer Mandanten.

10. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Wir kennen unsere eigenständigen Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und können die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden dokumentieren.

11. Keine Korruption und Bestechung

Wir tolerieren keinerlei Form von Korruption oder Bestechung. Unabhängig hiervon können Situationen entstehen, die zwar keine Korruption oder Bestechung darstellen, aber geeignet sein könnten, unsere Urteilsfähigkeit in Frage zu stellen.

Grundsätzlich prüfen wir daher vorab, ob die Situation einer guten Geschäftspraxis entspricht und kein Verstoß gegen geltende Rechtsnormen (z.B. Strafgesetzbuch) vorliegt.

12. Sonstige Regelungen und Ombudsleute / Beschwerden

Sonstige gesetzlichen Regelungen, die unsere Tätigkeit als Versicherungsmakler betreffen, kennen und beachten wir.

Unsere Mandanten weisen wir auf die Ombudsleute für die Versicherungswirtschaft und die Möglichkeit der Beschwerde bei Unzufriedenheit mit unserer Tätigkeit hin.

Hinweise zu den Beschwerdestellen, Ombudsleuten und Genehmigungsbehörden sowie deren Anschriften sind in unserer gesetzlichen Erstinformation und immer aktuell auf unseren Seiten im Internet veröffentlicht.

In konkreten Einzelfällen weisen wir die Mandanten zudem auf diese Stellen hin.

13. Gültigkeit dieser Leitsätze für alle Geschäftsbereiche

Diese Leitsätze finden sinngemäß Anwendung auf alle Geschäftsbereiche der bvm Unternehmensgruppe.

14. Inkrafttreten

Die bvm Leitsätze sind mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft getreten.

Der IGVM Verhaltens-Kodex ist mit Wirkung seit dem 01.10.2014 Bestandteil der bvm Leitlinien.

Peter J. O. Bartz Karin I. Bartz
Herxheim, den 10. Dezember 2014

Revision v. 10.06.2015



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialversicherungsmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrarindustrie, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69

bvm Herxheim (Zentrale)

Gewerbepark West 13
76863 Herxheim

Tel: +49 7276 9666 60

Email: info@bvm-versicherungsmakler.de

bvm Bad Dürkheim

Dornfelderweg 4
67098 Bad Dürkheim

Tel: +49 6322 9891 55

Email: bad.duerkheim@bvm-makler.de

bvm Berlin

Selma-Lagerlöf-Straße 7
13189 Berlin

+49 30 805 862 85

Email: berlin@bvm-makler.de



professionelle Partnerschaft Leistungsstarke Lösungen - Umfassender Service



- ✚ bvm Risiko- und Versicherungsanalyse
- ✚ Regelmäßige Überprüfung von Bedarf, versicherter Leistung und Kosten
- ✚ Treuhänder in Betreuung, Verwaltung und Vermittlung aller Versicherungsrisiken
- ✚ Zuverlässige Schadensbegleitung und abwicklung an der Seite der Mandanten

- ✚ Kapitalanlagen Depotanalyse
- ✚ Finanzierungen
- ✚ Betriebliche und private Absicherung
- ✚ Finanz- und Ruhestandsplanung
- ✚ Analyse von Renten- und Lebensversicherungen

bvm - Kompliziertes einfach lösen

Ihr Spezialmakler für Versicherungslösungen großer, mittlerer Unternehmen der Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständischem Gewerbe und Industrie begleitet Sie mit gleich hoher fachlicher Kompetenz in den Bereichen Anlage, Vorsorge & Vermögensbildung, betriebliche Altersversorgung und Finanzierung

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24/664/0237/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE305976489
Bank: Sparkasse Germersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALADE51KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
Darlehensvermittler nach § 34i GewO
Immobilienvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm FINANZ GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
Steuernummer: 24/203/0540/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE815627831
tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagerlöf-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Gewerbepark West 13
76863 Herxheim

info@bvm-versicherungsmakler.de

Telefon: +49 (0)72 76 – 96 66-60

Telefax +49 (0)72 76 – 96 66-69

bvm im Internet

www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm bei facebook

www.facebook.com/bvmVersicherungsmakler/



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24/664/0237/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE305976489
Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALADE51KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
Darlehensvermittler nach § 34i GewO
Immobilienvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm FINANZ GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
Steuernummer: 24/203/0540/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE815627831
tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagerlöff-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim